



Datum: 25.07.2013 Nr.: 31

### Inhaltsverzeichnis

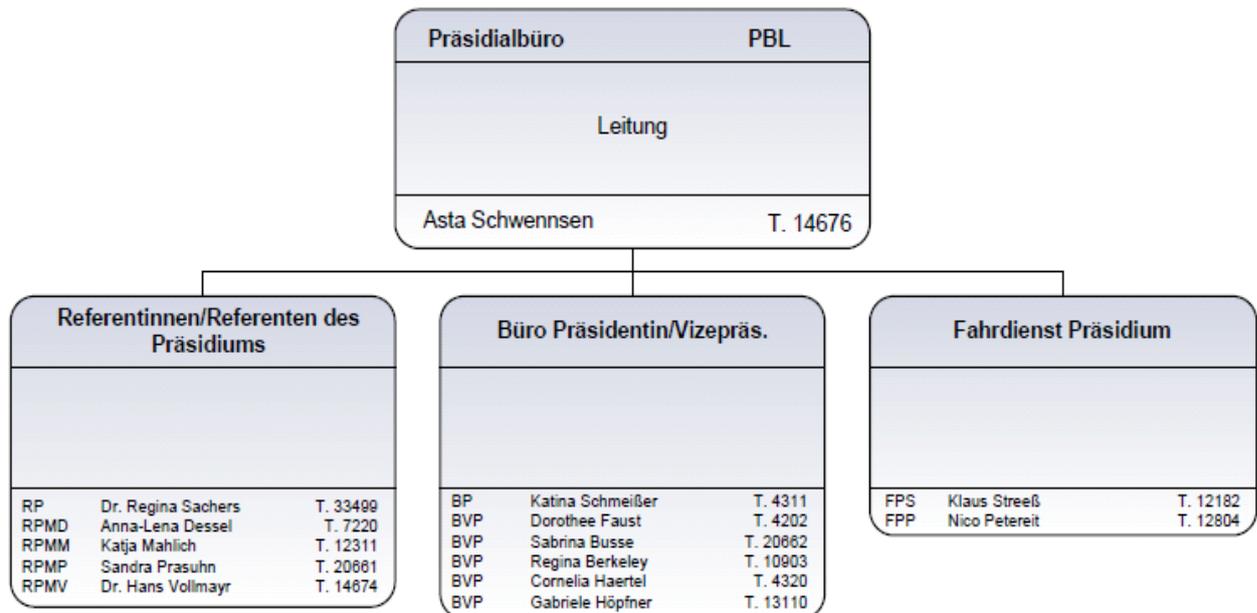
	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Änderung des Organigramms des Präsidialbüros	945
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Ordnung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	946
Aufhebung des Zentrums für komparatistische Studien (ZkS)	954
Errichtung der Abteilung Komparatistik innerhalb des Seminars für Deutsche Philologie	955
Aufhebung der Ordnung des Zentrums für komparatistische Studien (ZkS)	955
Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie	956
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“	967
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“	969
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“	984
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften	991
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	992

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 16.07.2013 aufgrund von Änderungen im Personalbestand die Änderung des Organigramms des Präsidialbüros zum 01.08.2013 beschlossen (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2)).

Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:



## **Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 12.06.2013 beziehungsweise am 25.06.2013 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie am 16.07.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 4 GO).

### **Ordnung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie**

#### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie;
- Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler, regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von fachspezifischen und interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie und ihrer Anwendungen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie sind der Institutsvorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie sind:

a) das dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie zugeordnete Personal sind im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind und mit dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind; darunter sollen je zwei Studierende des Teilstudiengangs Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen) beziehungsweise des konsekutiven Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ sein;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG; in Ausnahmefällen können Mitglieder

der Mitarbeitergruppe ohne Promotion sowie Mitglieder der MTV-Gruppe als Zweitmitglieder benannt werden.

(2) Angehörige des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie sind:

- a) das dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und dem Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Institutsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie nach § 4 Abs. 1 an:

- a) bis zu vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe und der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit

wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>5</sup>Soweit dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit zu gewährleisten.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Beschäftigten der Institutsverwaltung, insbesondere die Sekretariate, unterstützt. <sup>2</sup>Die Geschäftsverteilung innerhalb der Institutsverwaltung und in Fragen der Bibliothek obliegt der geschäftsführenden Leitung. <sup>3</sup>Diese ist zugleich unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

## **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 66 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht; im Falle der Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>4</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zum Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung des Instituts für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (bis 06.05.2003: Institut für

Volkskunde) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 4/1997 S. 3, Amtliche Mitteilungen 4/2003 S. 95) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2015 fort.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat im Benehmen mit den Dekanaten der Theologischen Fakultät vom 22.05.2013, der Juristischen Fakultät vom 27.03.2013, der Philosophischen Fakultät vom 02.04.2013 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 06.03.2013 sowie der Stellungnahme des Senats vom 19.06.2013 am 16.07.2013 die Aufhebung des Zentrums für komparatistische Studien (ZkS) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Personalrat hat am 03.07.2013 sein Benehmen zur Aufhebung des ZkS erklärt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 02.04.2013) am 16.07.2013 die Errichtung der Abteilung Komparatistik innerhalb des Seminars für Deutsche Philologie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Personalrat hat am 03.07.2013 sein Benehmen erklärt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 03.07.2013) am 16.07.2013 die Aufhebung der Ordnung des Zentrums für komparatistische Studien beschlossen (§ 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

## **Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 06.02.2013 beziehungsweise am 12.02.2013 im Einvernehmen die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO).

Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie am 16.07.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie**

### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Seminar für Deutsche Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Seminar für Deutsche Philologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu initiieren und durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Germanistik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

(1) Organe des Seminars für Deutsche Philologie sind der Seminarvorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Das Seminar für Deutsche Philologie kann in andere Einrichtungen, insbesondere Abteilungen, gegliedert werden, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Das Seminar gliedert sich in die Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- a) Germanistische Linguistik,
- b) Germanistische Mediävistik,
- c) Neuere Deutsche Literatur,
- d) Interkulturelle Germanistik,
- e) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur,
- f) Komparatistik.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, von denen wenigstens zwei Studienleistungen auf dem Gebiet der Germanistik und wenigstens eines Studienleistungen auf dem Gebiet der Komparatistik erbringen muss; diese werden von ihren Gruppenvertreterinnen oder -vertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar für Deutsche Philosophie

durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

- c) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars für Deutsche Philologie vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind; in Ausnahmefällen können zudem Mitglieder der Mitarbeitergruppe ohne Promotion sowie Mitglieder der MTV-Gruppe als Zweitmitglied benannt werden.

(2) Angehörige des Seminars für Deutsche Philologie sind:

- a) das dem Seminar für Deutsche Philologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Seminars für Deutsche Philologie waren;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Seminarvorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten. <sup>2</sup>Soll durch die Zweitmitgliedschaft eine Zuordnung zur Abteilung Komparatistik erfolgen, ist die Entscheidung abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Komparatistikvorstand zu treffen. <sup>3</sup>Eines Beschlusses nach Sätzen 1 und 2 bedarf es nicht bei den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bereits ordentliches Zweitmitglied des Zentrums für komparatistische Studien bis zu dessen Aufhebung waren; diese Personen sind Zweitmitglieder ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Abteilung Komparatistik des Seminars für Deutsche Philologie.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Seminar für Deutsche Philologie. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Seminarvorstand anzeigen, im Falle der Abteilung für Komparatistik gegenüber dem Komparatistikvorstand, der den Seminarvorstand unverzüglich zu informieren hat.

(5) <sup>1</sup>Der Seminarvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen, im Falle der Abteilung Komparatistik im Benehmen mit dem Komparatistikvorstand. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Seminarvorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Seminarvorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars für Deutsche Philologie;
- b) zu der Arbeit des Seminarvorstandes.

<sup>3</sup>Der Seminarvorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Seminars für Deutsche Philologie beratend teilnehmen.

## § 6 Seminarvorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Seminars für Deutsche Philologie obliegt dem Seminarvorstand.

<sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars für Deutsche Philologie nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) an:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) ein vom Komparatistikvorstand benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe, das auf dem Gebiet der Germanistik tätig und Mitglied im Komparatistikvorstand ist,
- c) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Seminars für Deutsche Philologie aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie in Erstmitgliedschaft, sofern sie nicht in Erstmitgliedschaft der Abteilung Komparatistik zugeordnet sind. <sup>3</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des studentischen Mitglieds im Seminarvorstand sind die studentischen Mitglieder des Seminars, die Studienleistungen auf dem Gebiet der Germanistik erbringen; die Amtszeit ruht, solange das studentische Mitglied zugleich Mitglied des Komparatistikvorstands ist. <sup>4</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>5</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie wird der gesamte Seminarvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>6</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>7</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>8</sup>Gibt es im Seminar für Deutsche Philologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Seminarvorstand, gehören diese Mitglieder dem Seminarvorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des

Seminarvorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Seminarvorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Seminarvorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Seminarvorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Seminarvorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Seminarvorstands haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) besitzt das Stimmrecht nur in Angelegenheiten der Komparatistik, im Übrigen nimmt es beratend teil; ob es sich um eine Angelegenheiten der Komparatistik handelt, entscheiden im Falle eines Dissenses der Seminarvorstand und der Komparatistikvorstand einvernehmlich. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>5</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Seminarvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars für Deutsche Philologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Seminars für Deutsche Philologie;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach Stellungnahme der Abteilungen des Seminars sowie der Seminar- und Bibliotheksverwaltung; hierfür erlässt der Seminarvorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Entscheidung über die Verwendung von dem Seminar für Deutsche Philologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars für Deutsche Philologie;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen, in Angelegenheiten der Abteilung Komparatistik im Einvernehmen mit dem Komparatistikvorstand.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seminarvorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Seminarvorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar für Deutsche Philologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Seminarvorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Seminarvorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Seminarvorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Seminarvorstand ist unverzüglich von den

getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführende Leitung wird bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Seminarvorstands gemäß Absatz 2 durch die Beschäftigten der Seminarverwaltung und der Bibliothek unterstützt. <sup>2</sup>Die Geschäftsverteilung und die Organisation innerhalb der Seminarverwaltung und der Bibliothek obliegt der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter nach §§ 8 und 9.

### **§ 8 Seminarverwaltung**

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Seminarverwaltung ist nach Maßgabe der Vorgaben des Seminarvorstands und der geschäftsführenden Leitung zuständig für die Erfüllung der administrativen Aufgaben im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeitsbeschreibung. <sup>2</sup>Die Leitung der Seminarverwaltung oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber den in der Seminarverwaltung Beschäftigten.

### **§ 9 Infrastruktureinrichtungen**

<sup>1</sup>Das Seminar für Deutsche Philologie unterhält als Infrastruktureinrichtung eine Bibliothek. <sup>2</sup>Die Leitung der Bibliothek obliegt einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der aus den Ressourcen des Seminars für Deutsche Philologie selbständig Anschaffungen für die Bibliothek vornehmen kann. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek ist nach Maßgabe der Vorgaben des Seminarvorstands und der geschäftsführenden Leitung zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeitsbeschreibung. <sup>4</sup>Sie oder er ist fachlich weisungsbefugt gegenüber den in der Bibliothek Beschäftigten. <sup>5</sup>Die Leitung der Bibliothek oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und berichtet dort in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Bibliothek. <sup>6</sup>Das Nähere wird in einer Richtlinie festgelegt, die durch den Seminarvorstand beschlossen wird.

### **§ 10 Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;

- b) Planung und Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Festlegungen durch den Fakultätsrat;
- c) Entscheidung über die Verwendung von der Abteilung zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

<sup>2</sup>Die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) bedürfen der Zustimmung des Seminarvorstandes, soweit Ressourcen des Seminars beansprucht werden. <sup>3</sup>Eine Abteilung kann Abteilungsversammlungen durchführen; die Bestimmungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Seminarvorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 Buchstaben a) – j) gelten entsprechend. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten für die Abteilung Komparatistik die Bestimmungen des § 11.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend; an die Stelle der geschäftsführenden Leitung tritt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor.

### **§ 11 Weitere Bestimmungen für die Abteilung Komparatistik**

(1) Mitglieder der Abteilung Komparatistik sind:

- a) das der Abteilung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b), die Studienleistungen auf dem Gebiet der Komparatistik erbringen;
- c) die Mitglieder in Zweitmitgliedschaft, die der Abteilung Komparatistik zugeordnet sind.

(2) Angehörige der Abteilung Komparatistik sind:

- a) das der Abteilung Komparatistik zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) <sup>1</sup>Die Leitung der Abteilung Komparatistik obliegt einem Vorstand (Komparatistikvorstand). <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern der Abteilung Komparatistik nach Abs. 1 Buchstabe a) – b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wovon wenigstens eines auf dem Gebiet der Germanistik tätig ist,
- b) ein studentisches Mitglied,
- c) je ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 Satz 2 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Abteilung Komparatistik aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Sätze 4 - 8 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Komparatistikvorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die Abteilungsdirektorin oder den Abteilungsdirektor sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Abteilung Komparatistik verfügt über gesonderte Ressourcen, die getrennt und unabhängig von den übrigen Ressourcen des Seminars für Deutsche Philologie zu verwalten sind. <sup>2</sup>Der Abteilung Komparatistik obliegt die Entscheidung über die Beantragung von Maßnahmen aus Studienbeiträgen, Fakultätsmitteln oder anderen Mitteln.

## **§ 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Seminarvorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Seminarvorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Seminarvorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Seminarvorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars für Deutsche Philologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars für Deutsche Philologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2009 S. 5888) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Seminarvorstands besteht der Seminarvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Simone Winko (Seminarleiterin)

Prof. Dr. Hartmut Bleumer (Hochschullehrergruppe)

Prof. Dr. Christoph Bräuer (Hochschullehrergruppe)

Prof. Dr. Anke Holler (Hochschullehrergruppe)

PD Dr. Gerhard Kaiser (Mitarbeitergruppe)

Diana Görner (MTV-Gruppe)

Lukas Betzler (Studierendengruppe).

<sup>2</sup>Bis zur Wahl des ersten Komparatistikvorstands besteht der Komparatistikvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Detering (Seminar für Deutsche Philologie),

Prof. Dr. Ruth Florack (Seminar für Deutsche Philologie),

Prof. Dr. Matthias Freise (Seminar für Slavische Philologie),  
Prof. Dr. Karin Hoff (Skandinavisches Seminar),  
Prof. Dr. Franziska Meier (Seminar für Romanische Philologie),  
PD Dr. Annette Paatz (Seminar für Romanische Philologie),  
Prof. Dr. Barbara Schaff (Seminar für Englische Philologie),  
Cédric Carenini (Vertreter der Studierenden der Komparatistik).

<sup>3</sup>Bis zur Wahl der ersten Abteilungsdirektorin oder des ersten Abteilungsdirektors obliegt die Leitung der Abteilung Komparatistik:

Prof. Dr. Karin Hoff.

<sup>4</sup>Die Wahl eines neuen Seminarvorstands, eines neuen Komparatistikvorstands und einer Abteilungsdirektorin oder eines Abteilungsdirektors der Abteilung Komparatistik ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 durchzuführen. <sup>5</sup>Die Amtszeit der ersten gewählten Vorstände nach Satz 4 endet abweichend von § 6 Abs. 4 mit Ablauf des 31.03.2015. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Amtszeit der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors der Abteilung Komparatistik.

---

### **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 16.07.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1725) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom

26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1725), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. In § 5 (Zulassung zur Masterarbeit) wird in Absatz 2 Satz 1 die Ziffer „4“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

3. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Modulpakete des Studiengebiets „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“) wie folgt geändert.

a. In Buchstabe a. (Modulpaket im Umfang von 36 C) wird Buchstabe aa. (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

**„aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-

byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten.“

b. In Buchstabe b. (Modulpaket im Umfang von 18 C) wird Buchstabe aa. (Zugangsvoraussetzungen) wie folgt neu gefasst:

**„aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 16.07.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2012 S. 1018) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2012 S. 1018), wird wie folgt geändert:

**1. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

„(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage I Modulübersicht**

### **I. Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **1. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C**

##### **a. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 29 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (7 C / 1 SWS)

M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)

M.Fin.09 „Kleine Sprache II“ (4 C / 2 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 49 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

##### **i. Sprachbeherrschung A (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen  
oder Ungarischen II“ (8 C / 1 SWS)

**ii. Sprachbeherrschung B (gewählte Drittsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
M.Fin.14	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen I“	(8 C / 1 SWS)

**iii. Sprachbeherrschung C (gewählte Drittsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a.1	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(4 C / 4 SWS)
B.Fin.06b.1	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(4 C / 4 SWS)
B.Fin.06c.1	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(4 C / 4 SWS)
M.Fin.16	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen III“	(4 C / 1 SWS)

**iv. Sprachpraxis A (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04a	„Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04b	„Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04c	„Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

**v. Sprachpraxis B (gewählte Drittsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.12a	„Sprachpraxis II: Landeskunde Estlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.12b	„Sprachpraxis II: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.12c	„Sprachpraxis II: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

**vi. Synchroner Grammatik (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.07a „Synchroner Grammatik des Estnischen“ (4 C / 2 SWS)

M.Fin.07b „Synchroner Grammatik des Finnischen“ (4 C / 2 SWS)

M.Fin.07c „Synchroner Grammatik des Ungarischen“ (4 C / 2 SWS)

**vii. Literatur**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.10a „Literatur Estlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.10b „Literatur Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.10c „Literatur Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

**viii. Fachsprache (gewählte Erstsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.13a „Fachsprache Estnisch“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.13b „Fachsprache Finnisch“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.13c „Fachsprache Ungarisch“ (10 C / 4 SWS)

**b. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**c. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C****a. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01	„Grundfragen der Finnougristik“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.02a	„Kultur finnisch-ugrischer Völker“	(7 C / 1 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 25 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

**i. Sprachbeherrschung A (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.15	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen II“	(8 C / 1 SWS)

**ii. Sprachbeherrschung B (gewählte Drittsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
M.Fin.14	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen I“	(8 C / 1 SWS)

**iii. Sprachpraxis (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04a	„Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04b	„Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)

M.Fin.04c „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

#### **iv. Synchrone Grammatik (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.07a „Synchrone Grammatik des Estnischen“ (4 C / 2 SWS)

M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (4 C / 2 SWS)

M.Fin.07c „Synchrone Grammatik des Ungarischen“ (4 C / 2 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **II. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

### **1. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01	„Grundfragen der Finnougristik“	(10 C / 4 SWS)
M.Fin.02b	„Kultur finnisch-ugrischer Völker“	(5 C / 1 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

**i. Sprachbeherrschung A (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.15	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen II“	(8 C / 1 SWS)

**ii. Sprachbeherrschung B (gewählte Drittsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden;

B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
M.Fin.14	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen I“	(8 C / 1 SWS)

**iii) Sprachpraxis (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04a	„Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04b	„Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
M.Fin.04c	„Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

**2. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C****a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

**aa. Sprachbeherrschung (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
M.Fin.15	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen II“	(8 C, 1 SWS)

**bb. Sprachpraxis A (gewählte Zweitsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04a „Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.04c „Sprachpraxis I: Landeskunde Ungarns“ (5 C / 2 SWS)

**cc. Sprachpraxis B (gewählte Erstsprache)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.05a „Sprachpraxis: Kultur Estlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.05b „Sprachpraxis: Kultur Finnlands“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.05c „Sprachpraxis: Kultur Ungarns“ (5 C / 2 SWS)“

**3. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

**1. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 78 C**

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.09 „Kleine Sprache II“ (Pflicht) 4 C	M.Fin.10a „Literatur Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.13a „Fachsprache Estnisch“ (Wahlpflicht) 10 C	SK.FS.R.-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
	2. Σ 32 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Fin.06c.1 „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 8 C	M.Fin.12c „Sprachpraxis II: Landeskunde Ungarns“ (Wahlpflicht) 5 C
3. Σ 25 C	Master-Arbeit 30 C						
4. Σ 30 C							
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.R.-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
			M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Wahlpflicht) 4 C	SK.FS.R.-B2-2 "Russisch Mittelstufe II" (Wahl) 6 C
3. Σ 24 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C		M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Kommunikation“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
			M.Fin.07b „Synchrone Grammatik des Finnischen“ (Wahlpflicht) 4 C			
2. Σ 27C						
3. Σ 29C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04b „Sprachpraxis I: Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C
4. Σ 34 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul			
1. Σ 32 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03b „Sprachbe- herrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.332 „Norwegische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-B2-1 B2.1“ (Wahl) 6 C
			M.Fin.07a „Synchrone Grammatik des Estnischen“ (Wahlpflicht) 4 C			
2. Σ 28 C						
3. Σ 30 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04a „Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C		M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8	B.Fin.03b „Sprachbe- herrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C
	2. Σ 13 C		
3. Σ 10 C	M.Fin.02b „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04a „Sprachpraxis I: Landeskunde Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C	
	4. Σ 0 C		
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.05 „Sprachpraxis: Kultur Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C
		2. Σ 9 C
3. Σ 5 C	M.Fin.04a „Sprachpraxis 1: Landeskunde Estlands“ (Wahlpflicht) 5 C	
		4. Σ 0 C
Σ 18 C		

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

### Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 16.07.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4101) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Philosophie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4101) wird wie folgt geändert.

1. Nach § 3 (Gliederung des Studiums) wird folgender § 3 a wie folgt neu eingefügt:

### **„§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Philosophie“ Modulprüfungen oder Prüfungsvorleistungen als Essay, Tutoriumsbericht, Bericht über einen Gastvortrag oder als Exposé der Masterarbeit ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>In einem Essay wird ein philosophisches Forschungsproblem diskutiert, wobei eine eigene wissenschaftliche These vertreten wird. <sup>2</sup>Das Essay soll den Umfang von max. 15 Seiten nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>In einem Tutoriumsbericht stellt die Tutorin oder der Tutor den Verlauf des von ihr oder von ihm durchgeführten Tutoriums dar. <sup>2</sup>Darüber hinaus enthält der Bericht die Reflexion der eigenen Erfahrungen als Tutorin oder Tutor. <sup>3</sup>Der Tutoriumsbericht soll max. 5 Seiten umfassen.

(4) <sup>1</sup>In einem Bericht über einen Gastvortrag wird über einen der am Philosophischen Seminar regelmäßig stattfindenden Gastvorträge berichtet. <sup>2</sup>Darin werden der Inhalt des Vortrags – Hauptthesen und Argumente – und sachlich wichtige Diskussionsbeiträge dargestellt. <sup>3</sup>Der Bericht soll max. 3 Seiten umfassen.

(5) <sup>1</sup>In einem Exposé der Masterarbeit wird ein Projekt einer Masterarbeit vorgestellt. <sup>2</sup>Die Erstfassung des Exposés wird in einem Kolloquium, Oberseminar oder Hauptseminar vorgelegt. <sup>3</sup>In der überarbeiteten Fassung des Exposés werden aus der Diskussion hervorgehende Anregungen und kritische Stellungnahmen berücksichtigt. <sup>4</sup>Das überarbeitete Exposé soll den Umfang von max. 10 Seiten nicht überschreiten.“

**2.** In § 8 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket Philosophie angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

**3.** In Anlage I (Modulübersicht) wird unter Punkt 1 (Master-Studiengang „Philosophie“) der Buchstabe aa. (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

**„aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (18 C / 6 SWS)

M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (6 C / 2 SWS)“

**4. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:**

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C	SK.Phi.23 „Diversity Kompetenz“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.108 „Master Forschungsmodule Theoretische Philosophie“ (Pflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben II“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.Phi.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.105 „Studienschwerpunktmodul Phänomenologie, Philosophie des Geistes, Philosophie der Wissenschaften“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Phi.12 „Tutorfin im Bachelor-Studiengang Philosophie“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C		M.Phi.104 „Studienschwerpunkt- modul Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“ (Wahlpflicht) 12 C	
Σ 120 C		Master-Arbeit 30 C	12 C
		78 C +30 C	

2. Fachstudium Philosophie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C		M.Phil.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C (Pflicht)	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master- Studierende“ (Wahl) 4 C	SK.IKG-ISZ.23 „Zusammen- fassungen, Abstracts, Rezensionen schreiben“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 30 C	M.Phil.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 28 C	M.Phil.07 „Master-Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phil.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C		B.Ger.13 „Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C		42 C (+30 C)	36 C			12 C

3. Modulpakete „Philosophie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengänge

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C		M.Phi. 100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C (Wahlpflicht)
2. Σ 18 C	M.Phi. 102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.Phi. 103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Philosophie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	M.Phi. 102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 9 C	M.Phi. 103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

4. Fachstudium Philosophie im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Philosophie“ (78 C) als Teilzeitstudium	
	Fachstudium (78 C + 30 C)	Professionalisierungsbereich (12 C)
1. Σ 18 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Pflicht) 18 C	
2. Σ 12 C	M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C /	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ 3 C
3. Σ 15 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ 6 C
4. Σ 12 C	M.Phi.104 „Studienschwerpunktmodul Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Metaphysik“ (Wahlpflicht) 12 C / 4 SWS	
5. Σ 15 C	M.Phi.105 „Studienschwerpunktmodul Phänomenologie, Philosophie des Geistes, Philosophie der Wissenschaften“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.8 Bewerbungen schreiben 3 C
6. Σ 15 C	M.Phi.07 „Master- Betreuungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.108 „Master Forschungsmodul Theoretische Philosophie“ (Pflicht) 12 C
7. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C
Σ 120 C	78 C +30 C	
	12 C	

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.05.2013 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften (Beschluss vom 23.05.2013) hat das Präsidium am 16.07.2013 die erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 41/2008 S. 4685) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 591); § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## Artikel 1

Die Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu § 6 Abs. 1 der Ordnung des Departments wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anhang zu § 6 Abs. 1 der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften**

Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics (Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)

Aquakultur und Gewässerökologie

Biometrie und Bioinformatik

Mikrobiologie und Tierhygiene

Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik  
Ökologie der Nutztierhaltung  
Produktionssysteme der Nutztiere  
Produktkunde – Qualität tierischer Erzeugnisse  
Reproduktion und Biotechnologie landwirtschaftlicher Nutztiere  
Tierernährungsphysiologie  
Tierzucht und Haustiergenetik  
Verfahrenstechnik in der Veredelungswirtschaft  
Wiederkäuerernährung“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 13.05.2013 und 10.06.2013 hat das Präsidium am 16.07.2013 die erste Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 (Angebot der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage 1 Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten**

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden.

Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission schriftlich bei der jeweils zuständigen Koordinatorin oder dem jeweils zuständigen Koordinator oder vermittels des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

### **1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

#### **b. Studienziele**

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

#### **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-4	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-2a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-2b	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-3	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-6	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-8	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-2	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-8	Selbstmanagement: Work-Life-Learn-Balance	(3 C / 2 SWS)

#### **d. Zertifikatsprüfung**

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Teilnahme an zwei unterschiedlichen Beratungssituationen (z.B. Verkaufsberatung, Studienberatung) im Umfang von jeweils ca. 45 Minuten;
- b) schriftliche Ausarbeitungen zu beiden Situationen im Umfang von jeweils maximal 5 Seiten zu gegebenen Fragestellungen;
- c) Diskussion der Ausarbeitungen in Kleingruppen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

### **2. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

#### **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den eigenen Umgang mit den neuesten der sogenannten „Neuen Medien“ erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden.

Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im Prüfungsgespräch bewiesen haben.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-1	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-9	Medienkompetenz: Weblabor	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

SK.AS.MK-3	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Fernsehen (Video)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-13	Medienkompetenz: Dokumentarfilm (Video)	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-16	Medienkompetenz: Personality Clip in der Bewerbung (Video)	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips (Video)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-19	Medienkompetenz: Videoporträt (Video)	(6 C / 4 SWS)

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

SK.AS.MK-4	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio (Audio)	(3 C / 2 SWS)
------------	---	---------------

SK.AS.MK-11 Medienkompetenz: Hörspielproduktion in sozialen  
Kontexten (3 C / 2 SWS) (Audio)

SK.AS.MK-14 Medienkompetenz: Auditive Wahrnehmung (3 C / 2 SWS) (Audio)

SK.AS.MK-17 Medienkompetenz: Podcast (3 C / 2 SWS) (Audio)

iii. medialer Schwerpunkt „Web“

SK.AS.FK-17 Führungskompetenz: Kollaboratives  
Projektmanagement (5 C / 3 SWS) (Web)

SK.AS.MK-6 Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von  
Bewerbung und Karriere (3 C / 2 SWS) (Web)

SK.AS.MK-8 Medienkompetenz: Publizieren mit Neuen Medien (3 C / 2 SWS) (Web)

SK.AS.MK-10 Medienkompetenz: Kollaboratives Arbeiten im  
Web (3 C / 2 SWS) (Web)

SK.AS.MK-12 Medienkompetenz: Mobile Kommunikation (3 C / 2 SWS) (Web)

SK.AS.MK-15 Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Online-  
kommunikation (3 C / 2 SWS) (Web)

SK.AS.MK-21 Medienkompetenz: Off- und Onlinetools für  
das Studium (3 C / 2 SWS) (Web)

iv. medialer Schwerpunkt „Print“

SK.AS.MK-5 Medienkompetenz: Journalistische Praxis –  
Printmedien (5 C / 3 SWS) (Print)

SK.AS.MK-7 Medienkompetenz: Printmedien in der  
Öffentlichkeitsarbeit (3 C / 2 SWS) (Print)

SK.AS.MK-20 Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation und  
Corporate Design (3 C / 2 SWS) (Print)

SK.AS.MK-22 Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage (5 C / 3 SWS)  
(Print)

**cc.** Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-2	Medienkompetenz: Kolloquium zum Medienkompetenz-	
	Zertifikat	(5 C / 3 SWS)

#### **d. Zertifikatsprüfung**

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 10 Min. zu absolvieren.

Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

### **3. Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“ ist auf 4 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

#### **b. Studienziele**

Die Studierenden sollen grundlegende sprecherische Fertigkeiten und analytische Kenntnisse für das Sprechen in den Medien erwerben.

**c. Modulübersicht**

Es müssen fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen (3 C / 2 SWS)	

**cb.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen (3 C / 2 SWS)	

**cc.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)	
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen (3 C / 2 SWS)	
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)

**cd.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-55	Kommunikative Kompetenz – Zertifikatsleistungen: Mediensprechen	(4 C / 1 SWS)
-------------	--	---------------

#### **4. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“**

##### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

##### **b. Studienziele**

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

##### **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 13 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-14	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-9	Führungskompetenz: Eventmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-16	Führungskompetenz: Fundraising und Sponsoring (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement (5 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-1	Selbstmanagement: Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-2	Selbstmanagement: Stressmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-9	Wissensmanagement: Vernetzt Denken und Handeln (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung (3 C / 2 SWS)

## **5. Zertifikatsprogramm „Rhetorik“**

### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Rhetorik“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zu den Themen Rhetorik, freie Rede und Gespräch.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-1a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-1b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-2a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-2b	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-3b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-4a	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-4b	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-6a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-6b	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

#### **d. Zertifikatsprüfung**

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Präsentation einer Meinungsrede vor Publikum (ca. 10 Minuten),
- b) Mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten),
- c) Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz (ca. 15 Minuten).

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

### **6. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

#### **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-6	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-11	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-1	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-3	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-4	Selbstmanagement: Success and Motivation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-5	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-8	Selbstkompetenz: Work-Learn-Life-Balance (WLLB)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss folgendes Modul erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

## 7. Zertifikatsprogramm „Sprechintensive Berufe“

### a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Sprechintensive Berufe“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

### b. Studienziele

Das Zertifikatsprogramm bietet Studierenden aller Fakultäten eine professionelle Vorbereitung für sprechintensive Tätigkeiten (z.B. angehende Führungskräfte, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Theologinnen und Theologen, Beschäftigte in den Medien etc.). Zielsetzungen sind der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich eines angemessenen Einsatzes von Stimme und Sprechen (Ökonomie, Wohlklang, Überzeugen) sowie die Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenz für Studium und Beruf (Rede- und Gesprächsrhetorik).

### c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von 15 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**ca.** Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in freiem Gespräch, bei Textvortrag und in Lärmsituationen im Umfang von ca. 20 Minuten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen. Aufgrund der Stimmdiagnostik werden Studierenden bei Bedarf Einzelübungsbehandlungen zur Behebung stimmlich-sprecherischer Defizite im Hinblick auf berufliche Zielsituationen im Umfang von bis zu 10 Stunden angeboten.

**cb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-5a:	Kommunikative Kompetenz: Ästhetische Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-5b:	Kommunikative Kompetenz: Ästhetische Kommunikation (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-15	Kommunikative Kompetenz: Physiologie des Sprechens für Berufssprecherinnen und Berufssprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-17	Kommunikative Kompetenz: Theorie der deutschen Phonetik und Standardlautung	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-18	Kommunikative Kompetenz: Praxis der deutschen Phonetik und Standardlautung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-20	Kommunikative Kompetenz: Höranalyse	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin- sendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)

**cd.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-24	Kommunikative Kompetenz: Stimme und Sprechen für die Bühne	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-25	Kommunikative Kompetenz: Literatur sprechen und Vortragen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-38	Kommunikative Kompetenz: Konfliktlösung in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin- sendungen (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen (3 C / 2 SWS)

**ce.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-54	Kommunikative Kompetenz: Vertiefungsmodul Sprech- intensive Berufe (3 C / 2 SWS)
-------------	---

**2.** Anlage 2 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert.

**a.** Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. Lernjournal / Lerntagebuch:

<sup>1</sup>Das Lernjournal ist eine schriftliche Dokumentation des eigenen Lernprozesses, das am Ende der Lehrveranstaltung zum Nachweis der Kompetenz der Analyse- und Steuerungskompetenz des eigenen Lernprozesses abschließend analysiert wird. <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

**b.** Zu Buchstabe f. Buchstabe fa) werden hinter dem Wort „Lernjournal“ ein Querstrich sowie das Wort „Lerntagebuch“ angefügt.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---